Kreisstadt Tauberbischofsheim

# Hinweise für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

Stadtverwaltung Tauberbischofsheim
Ordnungsamt
Marktplatz 8
97941 Tauberbischofsheim

**Ordnungsamt@Tauberbischofsheim.de**

Bitte beachten Sie, dass es sich nachfolgend nur um eine Auswahl an Informationen handelt. Als Betreiber der Veranstaltung sind Sie für die Sicherheit der Veranstaltungen und die Einhaltung der Vorschriften vollumfänglich verantwortlich. Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet, zusätzliche Auflagen erteilt und die Versagung von weiteren Veranstaltungen zur Folge haben.

1. **Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO)**
   - Ständige Anwesenheit während des Betriebes durch den Betreiber oder ein von ihm beauftragen Veranstaltungsleiter
   - Zusammenarbeit mit Polizei, Feuerwehr, Ordnungs- und Rettungsdienst
   - Verpflichtung zur Einstellung des Betriebes, sofern die Sicherheit der Versammlungsstätte nicht gewährleistet ist.
   - Ab 1.000 Teilnehmern bedarf es eines Sicherheitskonzeptes

2. **Gaststättengesetz**
   - Verbot, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen
   - Alkoholfreie Getränke müssen zu den alkoholischen Getränken angeboten werden und dürfen nicht teurer sein.

3. **Jugendschutzgesetz**
   - Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
   - Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein.
   - Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken wie z. B. Bier oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet.
   - Weiterhin verboten sind die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltigen Getränken oder Spirituosen (z. B. alle Bar-Mixgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren.

4. **Lärmbelästigung**
   - siehe beigefügte Hinweise zum Schutze der Anwohner vor unzumutbaren Lärmbelästigungen

5. **GEMA**
   - Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind, sofern sie öffentlich sind, bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte - GEMA - anzumelden. Dies gilt nicht nur für Live-Darbietungen, sondern auch für das Abspielen von Tonträgern. Die Anmeldung ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen.

6. **Toiletten**
   - In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichend und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Diese müssen mit Handwaschgelegenheiten und fließendem Wasser ausgestattet sein.

7. **Festzelt und Bühnen**
   - Eine Gebrauchsabnahme durch das Bauordnungsamt ist erforderlich bei genehmigungspflichtigen fliegenden Bauten, insbesondere bei Bühnen mit einer Höhe von mehr als 5 m, einer Grundfläche von mehr als 100 $m^2$ oder einer Fußbodenhöhe von mehr als 1,5 m sowie bei erdgeschossigen Zelten mit einer Grundfläche von mehr als 75 $m^2$.

**8. Öffentliche Flächen**

- Wenn die Veranstaltung auf öffentlicher Fläche stattfindet, ist eine Sondernutzungserlaubnis bzw. eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

**9. Speisen und Getränke**

- Für den Umgang mit Speisen und Getränken gelten besondere Regeln. Für den Betrieb eines Standes, welcher Lebensmittel in den Verkehr bringt, ist die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgeschrieben. Diese ist über die Dauer der Veranstaltung für eine Einsichtnahme immer mitzuführen.
- Bei Fragen steht Ihnen der Bereich Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis zur Verfügung.
  Tel.: 07931 / 4827 - 6253, E-Mail: veterinaeramt@main-tauber-kreis.de

**10. Verantwortlichkeit des Veranstalters**

- Für die Einhaltung der Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht, Lebensmittel- und Hygienerecht sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.
- **Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Die geltenden Sperrzeiten sind unbedingt einzuhalten**.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ordnungsamt Tauberbischofsheim (E-Mail: Ordnungsamt@Tauberbischofsheim.de,
Tel.: 09341/803-3202)

Zum Schutze der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche weisen wir auf die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA-Lärm) hin.

Bei Veranstaltungen sind die zulässigen Immissionsrichtwerte entsprechend der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)" vom 26.08.1998 einzuhalten.

Diese betragen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a. | in Industriegebieten | | 70 dB(A) |
| b. | in Gewerbegebieten | tags | 65 dB(A) |
| | | nachts | 50 dB(A) |
| c. | in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten | | |
| | | tags | 60 dB(A) |
| | | nachts | 45 dB(A) |
| d. | in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten | | |
| | | tags | 55 dB(A) |
| | | nachts | 40 dB(A) |
| e. | in reinen Wohngebieten | tags | 50 dB(A) |
| | | nachts | 35 dB(A) |
| f. | in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten | | |
| | | tags | 45 dB(A) |
| | | nachts | 35 dB(A) |

und beziehen sich auf folgende Zeiten:

| | |
|---|---|
| tags | 06.00 Uhr - 22.00 Uhr |
| nachts | 22.00 Uhr – 06.00 Uhr |

Die Immissionsrichtwerte werden bei Gebäuden 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen Raum gemessen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.